

Fischereiverordnung. Nachtrag 2014

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 25. August 2014
<p>Art. 8b Zusatzpatent für Gäste</p> <p>¹ Das Zusatzpatent für Gäste berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber eines Jahrespatents, mit einem Gast zu fischen. Der Gast darf nur Geräte benutzen, die auch für das Jahrespatent erlaubt sind.</p> <p>² Das Zusatzpatent für Gäste kann nur von erwachsenen Personen gemäss Art. 5 Abs. 5 dieser Verordnung erworben werden. Je Jahrespatentinhaberin oder Jahrespatentinhaber wird höchstens ein Zusatzpatent für Gäste abgegeben.</p> <p>³ Der Gast muss von der Jahrespatentinhaberin oder vom Jahrespatentinhaber begleitet werden und untersteht deren oder dessen Verantwortung und Kontrolle.</p> <p>⁴ Bei der Fliessgewässerfischerei dürfen die Jahrespatentinhaberin oder der Jahrespatentinhaber und der Gast insgesamt nur mit einer Rute angeln. In Abweichung davon darf der Gast im als Fliessgewässer geltenden Sewensee eine eigene Angelrute benutzen.</p> <p>⁵ Bei der Seefischerei muss der Gast vom selben Boot aus angeln wie die Jahrespatentinhaberin oder der Jahrespatentinhaber.</p> <p>⁶ Die Fänge der Jahrespatentinhaberin oder des Jahrespatentinhabers und des Gastes müssen in die Fischfangstatistik des Jahrespatents eingetragen werden und dürfen zusammen die zahlenmässige Fangbeschränkung gemäss Art. 15 der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei ¹⁾ nicht überschreiten.</p>	<p>Art. 8b8a Zusatzpatent für Gäste</p> <p>¹ Das Zusatzpatent für Gäste berechtigt die Inhaberin <u>den Inhaber</u> oder den Inhaber <u>die Inhaberin</u> eines Jahrespatents, mit einem Gast zu fischen. Der Gast darf nur Geräte benutzen, die auch für das Jahrespatent erlaubt sind.</p> <p>² Das Zusatzpatent für Gäste kann nur von erwachsenen Personen gemäss Art. 5 Abs. 5 dieser Verordnung erworben werden. Je Jahrespatentinhaberin <u>Inhaber</u> oder Jahrespatentinhaber <u>Inhaberin eines Jahrespatents</u> wird höchstens ein Zusatzpatent für Gäste abgegeben.</p> <p>³ Der Gast muss <u>vom Inhaber</u> oder von der Jahrespatentinhaberin <u>oder vom Jahrespatentinhaber</u> Inhaberin eines Jahrespatents begleitet werden und untersteht deren <u>dessen</u> oder dessen <u>deren</u> Verantwortung und Kontrolle.</p> <p>⁴ Bei der Fliessgewässerfischerei dürfen die Jahrespatentinhaberin <u>der Inhaber</u> oder der Jahrespatentinhaber <u>die Inhaberin</u> eines Jahrespatents und der Gast insgesamt nur mit einer Rute angeln. In Abweichung davon darf der Gast im als Fliessgewässer geltenden Sewensee eine eigene Angelrute benutzen.</p> <p>⁵ Bei der Seefischerei muss der Gast vom selben Boot aus angeln wie die Jahrespatentinhaberin <u>der Inhaber</u> oder der Jahrespatentinhaber <u>die Inhaberin</u> eines Jahrespatents.</p> <p>⁶ Die Fänge der Jahrespatentinhaberin <u>des Inhabers</u> oder des Jahrespatentinhabers <u>der Inhaberin</u> eines Jahrespatents und des Gastes müssen in die Fischfangstatistik des Jahrespatents eingetragen werden und dürfen zusammen die zahlenmässige Fangbeschränkung gemäss Art. 15 der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei ²⁾ nicht überschreiten.</p>

¹⁾ GDB 651.211

²⁾ GDB 651.211